

Förderung von Basisstrukturen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa

(MOE/SOE)

Informationen zur „Förderung von Basisstrukturen in Mittel-, Ost-, und Südosteuropa“ durch die Aktion Mensch

Mit einem speziellen Förderprogramm unterstützt die Aktion Mensch in Mittel-, Ost- und Südosteuropa nichtstaatliche Initiativen, die zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung und besonderen sozialen Schwierigkeiten beitragen.

I. Was ist die Aktion Mensch?

Die Aktion Mensch ist ein gemeinnütziger Verein, dem mehrere deutsche nicht-staatliche Wohlfahrts- und Selbsthilfeverbände sowie ein öffentlicher Fernsehsender angehören. Der Verein gründete sich 1964 unter dem Namen „Aktion Sorgenkind“ mit dem Ziel, auf die Situation behinderter Kinder aufmerksam zu machen und bestehende Missstände zu beheben. Vor einigen Jahren änderte der Verein seinen Namen in „Aktion Mensch“. Damit dokumentierte er, dass er sich nicht mehr nur für behinderte Kinder, sondern für Menschen aller Altersstufen einsetzt, die aufgrund ihres Handicaps oder ihrer sozialen Situation mit gesellschaftlicher Ausgrenzung zu kämpfen haben.

Die Aktion Mensch leistet Aufklärungsarbeit in Medien, Politik und Gesellschaft. Und: Sie betreibt Deutschlands erfolgreichste Soziallotterie. Mit den Erlösen aus der Lotterie fördert die Aktion Mensch Projekte und Initiativen zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung und besonderen sozialen Schwierigkeiten. Ziel der Förderung ist es, betroffenen Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie größtmögliche Selbstbestimmung und Selbstständigkeit zu ermöglichen.

II. Impulse für gesellschaftliche Innovationen

Beschränkte sich die Förderung bisher auf Initiativen in Deutschland, können seit dem 1.1.2000 auch Projekte in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas Zuschüsse erhalten. Im Rahmen ihrer so genannten Impulsförderung unterstützt die Aktion Mensch den Auf- und Ausbau von Basisstrukturen der Behindertenhilfe in diesen Ländern. Dazu gehören beispielsweise die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der Behindertenhilfe, der Aufbau von Informations- und Beratungsstellen, Fachkräfteaustausch und in geringem Umfang auch Investitionshilfen.

Mit den bewilligten Geldern können weder individuelle Hilfsmittel angeschafft noch Familien mit Geld unterstützt oder Heime gebaut werden. Vielmehr möchte die Aktion Mensch Impulse für die Selbst- Organisation der betreffenden Menschen geben. Denn die Geschichte lehrt, dass fast jede gesellschaftliche Innovation „von unten“ kam. So spielt auch bei der Unterstützung und Integration von behinderten und besonders benachteiligten Menschen von jeher das Engagement der Betroffenen und ihrer Angehörigen eine große Rolle.

Grundgedanke des Förderprogramms ist also die Hilfe zur Selbsthilfe. Deshalb werden ausschließlich Aktivitäten von nicht-staatlichen Organisationen und Initiativen gefördert. Dabei setzt die Aktion Mensch auf ein Partnerschaftsmodell, das Erfahrungsaustausch und kompetente Begleitung sicherstellen soll: Eine gemeinnützige Partnerorganisation in Deutschland stellt den Antrag und begleitet das Projekt verantwortlich über den konkreten Förderzeitraum hinaus.

III. Förderung konkret

Welche Bedingungen ein Projekt insgesamt erfüllen muss, um gefördert zu werden, wie hoch die Zuschüsse sein können und über welchen Zeitraum sie gewährt werden, wird im Folgenden detailliert dargelegt.

1. Partnerschaftsprojekte – Länderübergreifender Erfahrungsaustausch

Gefördert werden ausschließlich Partnerschaftsprojekte zwischen einer nicht-staatlichen deutschen Non-Profit-Organisation und einer als gemeinnützig anerkannten Nichtregierungsorganisation (NGO) oder aber einer Betroffeneninitiative bzw. eines Angehörigenzusammenschlusses mit Sitz in einem der folgenden Staaten: Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Moldawien, Montenegro, Polen, Rumänien, Russland (europäischer Teil), Serbien, Slowakei, Tschechien, Ukraine und Ungarn.

In begründeten Ausnahmefällen kann als Partner einer deutschen Nichtregierungsorganisation auch eine ausländische staatliche Stelle oder Institution (z. B. eine soziale Verwaltung, ein Ministerium, eine regionale oder lokale Behörde) aus den oben genannten Ländern auftreten, wenn

- - durch das geförderte Projekt eine Nichtregierungsorganisation vor Ort entsteht, oder
- eine bestehende Nichtregierungsorganisation in das Projekt eingebunden ist, welche die Weiterführung der aus dem Projekt resultierenden Aktivitäten übernimmt.

Darüber hinaus steht es öffentlichen Institutionen natürlich offen, das Projekt durch finanzielle Zuschüsse oder sogenannte Sachmittel (wie z. B. die kostenlose Überlassung von Räumen) zu unterstützen.

2. Klar geregelte Verantwortlichkeiten: Wer stellt den Antrag?

Antragsteller ist stets die deutsche Partnerorganisation. Sie ist gegenüber der Aktion Mensch auch für die tatsächliche Projektdurchführung sowie für die Gesamtabrechnung verantwortlich. Auch die Auszahlung der Mittel erfolgt ausschließlich über die deutsche Partnerorganisation. Daher ist eine besondere Kooperationsvereinbarung zwischen dem deutschen und dem ausländischen Projektpartner notwendig. Sie muss sich auf das konkrete Projekt beziehen und ist dem Antrag beizufügen.

3. Wer, was, wie lange: Themen, Zielgruppen und Förderdauer

Gefördert werden können Projekte, die zum Auf- oder Ausbau von Basisstrukturen für

- - Menschen mit Behinderung und
- - Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

in den oben genannten Ländern führen. Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sind durch soziale Ausgrenzung bedrohte Menschen, wie beispielsweise Wohnungslose, Drogenabhängige, Alkoholranke.

Zu den Maßnahmen, die bezuschusst werden können, gehören insbesondere:

- - der Auf- und Ausbau von Selbsthilfe-, Vernetzungs- und Beratungsstrukturen;
- - Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit sowie andere Kommunikationsmaßnahmen;
- - Fortbildung, Schulung, Qualifizierung und Weiterbildung, Fachkräfteaustausch und Hospitationen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen.

Materielle Investitionen werden nur in sehr beschränktem Umfang und nur als unmittelbare Flankierung der Projektinhalte bezuschusst (z. B. Kosten für die Nutzbarmachung von Räumlichkeiten).

Die Förderung umfasst neben den eigentlichen Basisstruktur-Projekten zum einen auch vorbereitende Maßnahmen (sogenannte Startinitiativen), die dem Kennenlernen der Partner und der Projektentwicklung dienen. Zum anderen auch projektnachbereitende Maßnahmen, z. B. zur Sicherung, Stabilisierung und Vernetzung.

Die Förderdauer beträgt für Basisstruktur-Projekte maximal 48 Monate. Für Startinitiativen sowie projektnachbereitende Maßnahmen ist sie auf sechs Monate begrenzt.

4. Zuschuss und Eigenbeteiligung: Wie viel gibt die Aktion Mensch?

Hilfe zur Selbsthilfe ist der Grundgedanke der Förderung. Deshalb fördert die Aktion Mensch nicht den Gesamtbetrag, sondern höchstens 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Finanzielle Zuwendungen, die das Projekt von öffentlichen Stellen (z.B. Behörden) erhält, werden von diesem Betrag abgezogen. Die Aktion Mensch fördert also bis zu 90% des nach Abzug der öffentlichen Zuwendung verbleibenden Betrages.

Die restlichen 10% der förderfähigen Gesamtkosten müssen die beiden Projektpartner als sogenannte Eigenbeteiligung einbringen. Der Betrag kann unter den Partnern beliebig aufgeteilt werden.

Und damit nicht ein Projekt viel und andere gar nichts bekommen, ist die Fördersumme begrenzt: Sie beträgt pro Basisstruktur-Projekt maximal 40.000,- Euro. Für Startinitiativen und projektnachbereitende Maßnahmen beträgt sie maximal 5.000,- Euro.

Darüber hinaus gewährt die Aktion Mensch eine Sachkostenpauschale in Höhe von 20 % des gewährten Zuschusses. Diese Sachkostenpauschale ist insbesondere für sogenannte Regie- und Overheadkosten (z. B. Verwaltungsausgaben, wie Telefonkosten, Porto, Büromaterial usw.) zu verwenden. Der maximale Höchstförderzuschuss beträgt demnach für Basisstruktur-Projekte 48.000,- Euro sowie für Startinitiativen und projektnachbereitende Maßnahmen 6.000,- Euro.

IV. Welche Projektkosten können gefördert werden?

Förderfähige Kosten sind

- Personalkosten der unmittelbar zur Umsetzung des Projektes beschäftigten Mitarbeiter/innen, Referenten/innen und Dolmetscher/innen bzw. Übersetzer/innen. Die Personalkosten sind durch die entsprechenden Arbeits-, Werk-

oder Honorarverträge zu belegen. Mit Ausnahme der Referenten / innen und Dolmetscher / innen sollen alle Mitarbeiter/innen beim ausländischen Partner angestellt werden. Nur unter besonderen Bedingungen und wenn es für den Projekterfolg absolut notwendig ist, kann eine Beschäftigung direkt beim deutschen Antragsteller erfolgen. Die Höhe der Gehälter und Honorare soll sich an den für das jeweilige Land, die Region oder Branche typischen Gehältern oder Honoraren orientieren.

- Sachkosten, die unmittelbar mit der Durchführung einzelner Projektmaßnahmen verbunden sind (z. B. Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten, Raummiete, Konferenzmaterial, Versicherungs- und Visagebühren, Bücher, Zeitschriften, Veröffentlichungen). Sonstige Sachkosten, insbesondere Verwaltungskosten, werden über die Sachkostenpauschale (siehe oben Ziff. 4) gedeckt.
- Geringfügige, jedoch für den Ablauf des Projektes unmittelbar notwendige Investitionskosten (z. B. Beschaffung von Büromöbeln, Computer, Telefon- und Faxgeräte, Renovierung von Räumlichkeiten).
- Kosten zur Anschaffung preisgünstiger, möglichst gebrauchter Fahrzeuge. Diese können ausschließlich zur unmittelbaren Umsetzung des Projektes angeschafft werden.

V. Von der Idee zum Projekt

Nicht jedes Projekt, das den Förderrichtlinien entspricht, erhält Zuschüsse. Die Aktion Mensch bewilligt nur die konzeptionell überzeugendsten und innovativsten Maßnahmen.

Zudem können Projekte, die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, nicht gefördert werden. Es können also nur neue beziehungsweise zusätzliche Maßnahmen bezuschusst werden. Und: Vor Ort muss dafür ein dringender Bedarf bestehen. Wer also eine Idee zu einem Modellprojekt hat, muss zuerst den Bedarf ermitteln und nachvollziehbar darlegen.

Die Suche nach einem geeigneten Projektpartner muss von den interessierten Trägern selbst initiiert werden. Weder die Aktion Mensch noch die Spitzen- und Bundesverbände im Kuratorium der Aktion Mensch können diese Arbeit leisten.

Haben sich die Projektpartner gefunden, erstellen sie eine detaillierte Projektkonzeption und entwerfen einen Kooperationsvertrag. Zur Erstellung dieses Vertrages bietet die Aktion Mensch einen entsprechenden Leitfaden an. Die Erarbeitung der Projektkonzeption wie auch des Entwurfs einer Kooperationsvereinbarung kann bereits im Rahmen einer Startinitiative gefördert werden. Die Konzeption und den Entwurf der Kooperationsvereinbarung reicht die deutsche Partnerorganisation zusammen mit dem Antragsformular bei der Aktion Mensch ein. Ein von beiden Seiten unterschrie-

benes Exemplar der Kooperationsvereinbarung ist spätestens nach Bewilligung des Antrages und noch vor der ersten Mittelauszahlung vorzulegen.

VI. Beginn der beantragten Maßnahme

Basisstruktur-Projekte können erst nach einer Bewilligung durch das Kuratorium der Aktion Mensch begonnen werden. Startinitiativen und projektnachbereitende Maßnahmen können auf eigenes Risiko des Antragstellers nach Einreichung des Antrages bei den antragsentgegennehmenden Spitzen- und Bundesverbänden bzw. der Geschäftsstelle der Aktion Mensch (für Organisationen ohne Spitzenverband) begonnen werden. Die Aktion Mensch bleibt jedoch frei darin, auch bereits begonnene Maßnahmen abzulehnen.

Es wird empfohlen, das Eingangsschreiben der jeweiligen antragsentgegennehmenden Stelle abzuwarten. Antragsentgegennehmende Spitzen- und Bundesverbände sind:

Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte.

Bonn, den 01.01.2005